



Die Bürgermeisterin

## Mitteilungsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 496/2023

Fachbereich:  
Personal, Organisation, Infra-  
struktur, Digitalisierung  
Datum: 17.05.2023

### Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

19.06.2023

### Gegenstand

**Anzeige- und Mitteilungsverpflichtung der Bürgermeisterin über Nebentätigkeit und Nebeneinkünfte nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW und §§ 16 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2022**

### Inhalt der Mitteilung

Nach den Vorschriften des § 53 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) und des § 13 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV-) hat die Bürgermeisterin den Rat der Stadt Rösrath über die wahrgenommenen Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Einkünfte zu unterrichten.

Mit der als Anlage beigefügten Aufstellung über „Mitgliedschaften und Vergütungen“ erfüllt die Bürgermeisterin ihre Verpflichtung für das Kalenderjahr 2022.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. März 2011 (BVerwG 2 C 12.09) entschieden, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine von privaten Unternehmen mit kommunaler Beteiligung gezahlte Vergütung für Beiratstätigkeiten gemäß § 58 LBG NRW an den Dienstherrn abzuführen haben.

Dieser Verpflichtung ist die Bürgermeisterin für das Kalenderjahr 2022 nachgekommen.

Für die weiteren Nebentätigkeiten (Nebenamt oder Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst gelten ansonsten die Grenzen des § 13 NtV. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Gesetzgeber gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) für Einkünfte aus diesem Bereich höhere Freibeträge eingeräumt hat. Im Ergebnis sind die Sitzungsentgelte im Sinne der Vorschriften des § 18 Satz 3 SpkG nicht abzuführen, insoweit diese den gesetzlich eingeräumten Freibetrag in Höhe von derzeit 16.010,69 Euro nicht überschreiten.

Mit der Veröffentlichung der Aufstellung „Mitgliedschaften und Vergütungen“ kommt die Bürgermeisterin zugleich der nach §§ 16 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz bestehenden Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe von Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Kontrollgremien, Organen sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, Vereinigungen und Vereinen nach.

Eine Aufstellung der Funktionen und der zufließenden Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen werden auf der Internet-Seite der Stadt Rösrath in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag

Christoph Pokolm  
Leitung Fachbereich 1

**Anlage**

Veröffentlichung gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz